

Informationsblatt zu KMU-Beihilfen für die SAB Sachsenkredite

Im Folgenden sind die für die SAB Sachsenkredite wesentlichen Bestimmungen dargestellt. Je nach Vorhaben kommen alternativ die allgemeine De-minimis-Verordnung

oder die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zur Anwendung. Die betreffenden Regelungen werden nachfolgend dargestellt:

1. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für bestimmte staatliche, von der Anmeldungs- und Genehmigungspflicht freigestellte Maßnahmen sind in der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014 vom 17. Juni 2014, veröffentlicht im EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert mit VO (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 S. 1 vom 30.6.2023) geregelt. Im Folgenden wird die Verordnung als AGVO bezeichnet.

Für die Zwecke der SAB Sachsenkredite kommen konkret die Artikel 14 („regionale Investitionsbeihilfen“), 17 („Investitionsbeihilfen für KMU“) und 22 („Beihilfen für Unternehmensneugründungen“) der AGVO zur Anwendung.

1.1 Allgemeine Bestimmungen der AGVO

Förderausschlüsse (Artikel 1 Abs. 2 - 5 AGVO)

Die AGVO enthält für bestimmte Fälle Förderausschlüsse. Im Folgenden sind die wesentlichen allgemeinen und sektorspezifischen Förderausschlüsse dargestellt, die grundsätzlich für alle Beihilfearten der AGVO gelten.

Allgemeine Förderausschlüsse:

Die AGVO gilt nicht für

- Beihilferegeln, in denen nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen,
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 AGVO (siehe hierzu unten Ziffer (C) Unternehmen in Schwierigkeiten), ausgenommen im Falle von Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen),
- Beihilfemaßnahmen, die gegen Regelungen des Gemeinschaftsrechts verstoßen.

Sektorspezifische Förderausschlüsse:

Die AGVO gilt nicht für

- Unternehmen, soweit sie in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind (ausge-

nommen Umweltschutzbeihilfen und KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten),

- Unternehmen, soweit sie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Unternehmen, soweit sie in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Beihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie oder im Steinkohlenbergbau,
- Beihilfen für den Verkehrssektor und für damit verbundene Infrastrukturen sowie für die Erzeugung und Verteilung von Energie und für Energieinfrastrukturen.

Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Unter der AGVO dürfen nur Beihilfen vergeben werden, die einen Anreizeffekt haben.

- Ein Anreizeffekt liegt bei Beihilfen (z. B. programmbezogene Einzelzusagen) dann vor, wenn der Antragsteller einen schriftlichen (handschriftlich unterzeichneten oder in vergleichbarer Form gemäß §§ 126, 126 a BGB gestellten) Antrag vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben gestellt hat. Im Regelfall ist dies der Kreditantrag.
Unter „Beginn der Arbeiten für das Vorhaben“ ist entweder der Beginn von Bauarbeiten oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu verstehen; maßgeblich ist der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken und Vorbereitungen wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.
- Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens,
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des (voraussichtlichen) Abschlusses,
 - Standort des Vorhabens (Investitionsort),
 - Kosten des Vorhabens,
 - Art der Beihilfe (Zuschuss, Kredit, Mezzanine, Nachrang, Kapitalbeteiligung, Garantie, Bürgschaft) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind die vorstehend beschriebenen Angaben zum Anreizeffekt verpflichtend zu machen.

Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind vom Antragsteller durch schriftliche Unterlagen gegenüber der Hausbank zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Welche Kosten als beihilfefähige Kosten angesetzt werden können und welche maximale Beihilfeintensität gilt, ist abhängig davon, welche AGVO-Regelung in Anspruch genommen wird. Informationen zu den beihilfefähigen Kosten und den relevanten Beihilfeintensitäten können Sie den nachfolgenden Ausführungen zu den für die SAB Sachsenkredite relevanten Beihilfetatbeständen der AGVO entnehmen.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen in Schwierigkeiten können nicht gefördert werden, es sei denn, es handelt sich um Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Im Anwendungsbereich der AGVO ist ein KMU in Schwierigkeiten ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft (Artikel 2 Ziffer 18 AGVO):

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kapitalgesellschaften, z. B. GmbHs und AGs) ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z. B. KG, oHG, GbR, GmbH & Co.KG) ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Die GD Wettbewerb der Europäischen Kommission vertritt die Auffassung, dass Nachrangdarlehen nicht als Eigenmittel im Sinne der Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewertet werden dürfen, da sie nach den International Accounting Standards als Fremdkapital zu bilanzieren sind. Bis zu einer etwaigen hiervon abweichenden

Entscheidung der Europäischen Kommission oder eines Europäischen Gerichts ist diese Vorgabe zu beachten.

Kumulierungsprüfung

Die bei den SAB Sachsenkrediten angewendeten AGVO-Artikel bestimmen prozentuale Obergrenzen (maximale Beihilfeintensität) bzw. Beihilfehöchstbeträge, bis zu deren Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Kosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen. Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen verlangt die EU-Kommission, alle Beihilfen, die für dasselbe Vorhaben gewährt werden, zu addieren (kumulieren).

Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen der SAB oder anderer Beihilfegeber außerhalb der AGVO für dieselben förderfähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die höchste nach der AGVO zulässige maximale Beihilfeintensität bzw. der nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfehöchstbetrag. Dabei sind für ein Vorhaben auch alle De-minimis-Beihilfen in voller Höhe auf die nach der jeweils geltenden Regelung maximale Beihilfeintensität anzurechnen.

Falls der Antragsteller von mehreren Fördermittelgebern Beihilfen erhält, muss eine Kumulierungsprüfung vorgenommen werden. Diese Prüfung stellt sicher, dass die oben genannten Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden.

Dabei kann wie folgt vorgegangen werden:

1. Die Hausbank addiert die Intensitäten aller Beihilfen bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, die der Antragsteller für ein Vorhaben erhalten hat und überprüft, ob der Antragsteller für das Vorhaben die maximale Beihilfeintensität bzw. den Beihilfehöchstbetrag einhält.
2. Wird die maximale Beihilfeintensität bzw. der Beihilfehöchstbetrag eingehalten, können die SAB Sachsenkredite in geplanter Höhe beantragt werden.
3. Vor Abruf des zugesagten SAB Sachsenkredits reicht der Antragsteller bei seiner Hausbank eine schriftliche Erklärung ein, die besagt, dass entweder keine weiteren Beihilfen gewährt wurden oder dass bei einer Gewährung mehrerer Beihilfen für dasselbe Investitionsvorhaben die maximale Beihilfeintensität bzw. der Beihilfehöchstbetrag der Regelung mit der relevanten höchsten maximalen Beihilfeintensität bzw. dem höchsten Beihilfehöchstbetrag eingehalten wird (Kumulierungserklärung). Diese Erklärung nimmt die Hausbank zu ihren Akten.

1.2

Besondere Bestimmungen für einzelne Beihilfearten der AGVO

Nachfolgend werden die für die SAB Sachsenkredite relevanten Beihilfetatbestände der AGVO und deren wesentlichen Voraussetzungen dargestellt:

a) Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (Artikel 17 AGVO)

Investitionsbeihilfen für in oder außerhalb der EU tätige kleine und mittlere Unternehmen kommen in Betracht,

wenn diese die von der EU vorgegebenen Größenkriterien für KMU nicht überschreiten (siehe hierzu folgende KMU-Vordrucke der SAB 60300, 60314 und 60314-1).

Beihilfefähige Vorhaben:

Gefördert werden Kosten einer Investition in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte neue, zusätzliche Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen,
- grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind,
- Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte.

Errichtung einer neuen Betriebsstätte:

Die Errichtung einer Betriebsstätte erfordert, dass ein Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 AO neu schafft, zu deren Anlagevermögen die beweglichen Wirtschaftsgüter gehören und in der sie verbleiben oder die Gebäude verwendet werden. Um eine Errichtung einer Betriebsstätte handelt es sich auch, wenn eine aufgegebene Betriebsstätte an einer anderen Stelle neu angesiedelt wird.

Die „Errichtung einer neuen Betriebsstätte“ umfasst alle Investitionen, die bis zur jeweiligen ursprünglich geplanten betrieblichen Nutzung in dieser Betriebsstätte erfolgen.

Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte:

Der Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte setzt voraus, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes ausgeweitet wird. Dies muss sich nach außen dokumentieren, d. h., das Investitionsvorhaben muss die Möglichkeit schaffen, die Produktion von Waren oder die Dienstleistungen qualitativ oder quantitativ zu steigern. Hierzu gehört neben der Möglichkeit zur Steigerung der Ausbringungsmenge auch die Möglichkeit zur Steigerung der Ausbringungsgüte.

Für die Beurteilung, ob die Investitionen zum Ausbau der Betriebsstätte führen, kommt es auf das gesamte Vorhaben an und nicht darauf, ob das einzelne Wirtschaftsgut für sich gesehen den Ausbau bewirkt. Werden im zeitlichen, sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben Investitionen getätigt, die für sich allein genommen keinen Ausbau der Betriebsstätte darstellen würden, sind diese ebenfalls dem Investitionsvorhaben zuzuordnen. Ein sachlicher Zusammenhang kann insbesondere bei technischer, funktionaler oder strategischer Verknüpfung bestehen.

Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte:

Diversifizierung ist die Aufnahme neuer oder andersartiger Produkte/ Dienstleistungsbereiche in das Sortiment. Wesentliche Voraussetzung für die Einstufung eines Vorhabens als Diversifizierung ist, dass die Produkte vorher nicht in der Betriebsstätte hergestellt wurden. Dies setzt nicht voraus, dass das Produkt

einer anderen Klasse der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 (NACE-Code) unterfallen muss. Indizien für eine Diversifizierung können die mittels der „vorher dort nicht hergestellte Produkte“ mögliche Erschließung neuer Kundengruppen bzw. neuer Absatzmärkte sein. Im Laufe der Zeit stattfindende übliche Produktänderungen, z. B. durch kleinere Änderungen am Design, erfüllen die Voraussetzung „vorher nicht in der Betriebsstätte hergestellt“ nicht und können deshalb keine Diversifizierung sein.

Erwerb der Vermögenswerte einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte:

Eine Betriebsübernahme ist nur dann förderfähig, wenn die Vermögenswerte von einem Dritten, der in keiner Beziehung zum Käufer steht, zu Marktbedingungen erworben werden und der Betrieb ohne den Erwerb geschlossen wurde bzw. geschlossen worden wäre. Die Gefahr der Stilllegung muss konkret gegeben sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Betrieb sich in einer wirtschaftlichen Zwangslage befindet, die aus den betrieblichen Rahmenbedingungen herrührt und den Unternehmer in nächster Zeit dazu zwingt, den Betrieb einzustellen. Werden lediglich Unternehmensanteile erworben, so gilt dies nicht als beihilfefähige Investition. Wenn bereits vor dem Kauf Beihilfen für den Erwerb von Vermögenswerten gewährt wurden, werden die Kosten dieser Vermögenswerte von den beihilfefähigen Kosten für den Erwerb einer Betriebsstätte abgezogen.

Nicht förderfähig sind dementsprechend entgeltliche und sonstigen Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
- im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
- zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
- sowie der Erwerb eigener Anteile
- und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

Bei kleinen Unternehmen, die von Familienmitgliedern beziehungsweise Beschäftigten des ehemaligen Eigentümers erworben werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

Förderfähig sind die Anschaffungskosten und damit alle Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dazu gehören der Anschaffungspreis und die Nebenkosten der Anschaffung, soweit sie dem Wirtschaftsgut einzeln zugeordnet werden können. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören die Finanzierungs- (Geldbeschaffungs-)kosten, wie z. B. Kreditkosten und Teilzahlungszuschläge.

Die Anschaffungskosten werden durch Preisnachlässe (Skonti, Rabatte oder Ähnliches) gemindert. Freiwillig zurückgewährte Preisnachlässe erhöhen nicht die Anschaffungskosten.

Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte:

Die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte liegt vor, wenn das Vorhaben zu wesentlichen Änderungen im bisherigen Verfahrensablauf führt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Änderungen durch die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter unmittelbar verursacht werden.

Eine vollständige oder zumindest überwiegende Rationalisierung oder Modernisierung eines (Teil)Produktionsverfahrens gilt stets als grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens mit der Folge, dass die in diesem Zusammenhang angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter gefördert werden können. Dies gilt auch, wenn die Investitionen wegen der Änderung eines Produkts erforderlich sind.

Negativbeispiel: Werden Investitionen getätigt, die darauf ausgerichtet sind, lediglich den Betriebsablauf zu optimieren, z. B. durch eine Verbesserung der Energieeffizienz oder zur Verringerung des Schadstoffausstoßes, wird allein dadurch keine grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens erreicht.

Beihilfefähige Kosten:

- materielle und immaterielle Vermögenswerte, einschließlich einmaliger nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Erstinstallation verbunden sind
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des zum Vorhaben zählenden Sachanlagevermögens und Wirtschaftsgüter
- Immaterielle Vermögenswerte können bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;
 - b) sie müssen abschreibungsfähig sein;
 - c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden und
 - d) sie müssen drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden und mindestens drei Jahre mit dem Vorhaben, für das die Beihilfe gewährt wurde, verbunden verbleiben.
- e) Kosten im Zusammenhang mit dem Leasing materieller Vermögenswerte können unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:
 - Leasingverträge für Grundstücke oder Gebäude müssen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens noch mindestens drei Jahre weiterlaufen.
 - Leasingverträge für Anlagen oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass der Beihilfeempfänger den betreffenden Vermögenswert zum Laufzeitende erwirbt.
- im Falle einer Übernahme die Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zur Höhe des Marktpreises.

Nicht gefördert werden:

- geringwertige Wirtschaftsgüter, wenn sie im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben werden,
- Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (z. B. Betriebswohnungen),
- Bauzeitinsen,
- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter, sofern sie nicht die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass der Antragsteller den Vermögenswert am Ende der Laufzeit erwirbt,
- Wirtschaftsgüter mit Sale-and-Rent-back-Vertrag oder Sale-and-lease-back-Vertrag,
- Investitionen in Energieerzeugungslangen, für die ein Vergütungsanspruch besteht,
- Ausgeschlossen von der Förderung sind Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundene Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen.

Maximale Beihilfeintensitäten:

- Kleines Unternehmen (KU): 20 %
- Mittleres Unternehmen (MU): 10 %

b) Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Artikel 22 AGVO)

Beihilfefähig sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt und die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat;
- b) sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet;
- c) sie haben kein anderes Unternehmen übernommen bzw. sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben.

Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, so beginnt der für die Beihilfefähigkeit maßgebliche Fünfjahreszeitraum zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: entweder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird.

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe c werden Unternehmen, die aus einem Zusammenschluss von nach diesem Artikel beihilfefähigen Unternehmen hervorgegangen sind, bis fünf Jahre nach dem Tag der Handelsregistereintragung des ältesten am Zusammenschluss beteiligten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

Der Tilgungszuschuss kann in C-Fördergebieten 0,75 Mio. EUR und in D-Fördergebieten 0,5 Mio. EUR betragen, bzw. bei kleinen und innovativen Unternehmen 1,5 Mio. EUR in C-Fördergebieten und 1 Mio. EUR in D-Förderge-

bieten, jedoch nicht mehr als maximal 10 % des Darlehensbetrages betragen.

2. De-minimis-Verordnung

Allgemeines

De-minimis-Beihilfen werden als so gering angesehen, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU nicht spürbar sind. Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere De-minimis-Beihilfen erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt (siehe unten: Höchstbetrag, De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden und Kumulierung von De-minimis-Beihilfen).

Rechtsgrundlage für die De-minimis-Förderung im Rahmen der SAB Sachsenkredite ist die Allgemeine De-minimis-Verordnung (VO (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023).

Höchstbetrag für Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Die an „ein einziges Unternehmen“ (zur Definition siehe nachfolgende Erläuterung zu „De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden“) ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend) den Höchstbetrag von 300.000 EUR nicht übersteigen. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.

Förderausschlüsse für bestimmte Branchen

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen, abhängig von der zugrunde liegenden EU-Beihilferegelung, von einer Förderung ausgeschlossen.

Folgende Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen, soweit sie in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
- Unternehmen, soweit sie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn sich der Beihilfebetrags nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe davon abhängt, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Unternehmen, soweit sie in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
- Unternehmen, die exportbezogene Tätigkeiten ausführen, die auf EU-Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, wenn die Beihilfe unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang steht.

De-minimis-Beihilfen bei Unternehmensverbänden

Im Rahmen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung ist nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern – sofern ein

Unternehmensverbund vorliegt – der gesamte Verbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der Allgemeinen De-minimis-Verordnung einen Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“. Als ein einziges Unternehmen sind demnach diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet.

Unternehmen, die über eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander verbunden sind, werden dagegen nicht als „ein einziges Unternehmen“ betrachtet. Erfolgt die Antragstellung über eine natürliche Person (z. B. Unternehmensgründer), ist bei den Angaben auf das begünstigte Unternehmen (z. B. das gegründete Unternehmen) abzustellen.

Kumulierung von Allgemeinen De-minimis-Beihilfen mit anderen Arten von De-minimis-Beihilfen

Für die Kumulierung mehrerer Beihilfen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung gilt ein Höchstbetrag von 300.000 EUR in einem Zeitraum von drei Jahren (rollierend).

Des Weiteren sind im Rahmen der Kumulierung Agrar-De-minimis-Beihilfen und Fisch-De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen, sofern der Antragsteller solche erhalten hat.

Regelungen bei Fusionen, Übernahmen, Aufspaltungen
Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet worden sind. Ist dies nicht möglich, ist eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung durchzuführen.

Die Rechtmäßigkeit von De-minimis-Beihilfen, die vor der Fusion, Übernahme oder Aufspaltung gewährt wurden, wird nicht in Frage gestellt.

De-minimis-Erklärung des Antragstellers

Um die Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrags sicher zu stellen, ist vom Antragsteller bei Antragstellung eine so genannte De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 60381) abzugeben, in der dieser der SAB mitteilt, welche De-minimis-Beihilfen er und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen („ein einziges Unternehmen“, siehe oben) innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren (rollierend) bereits erhalten haben.

Anhand dieser Informationen prüft die Hausbank, ob unter Berücksichtigung der durch den ERP-/SAB-Kredit bzw. den Zuschuss gewährten De-minimis-Beihilfe der Allgemeine De-minimis-Höchstbetrag von 300.000 EUR eingehalten wird. Sollte der errechnete Beihilfewert für die beantragte Kreditsumme bzw. den beantragten Zuschuss zu einer Überschreitung des De-minimis-Höchstbetrags führen, verringert die SAB die Kreditsumme bzw. den Zuschuss entsprechend.

De-minimis-Bescheinigung

In einer separaten Anlage zur Zusage wird dem Antragsteller u. a. mitgeteilt, wie hoch der auf die SAB Sachsenkredite entfallende Beihilfewert sowie die Beihilfeintensität des geförderten Vorhabens sind (De-minimis-Bescheinigung). Dies erleichtert die Kumulierungsprüfung, wenn neben De-minimis-Beihilfen für dasselbe Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden (siehe oben).

Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage, zum Beispiel der EU-Kommission, vorgelegt werden kann. Soweit die Bescheinigung innerhalb einer gesetzten Frist auf Verlangen nicht vorgelegt werden kann, können die Bewilligungs- bzw. Zusagevoraussetzungen entfallen und die erhaltenen Beihilfen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

Noch ausführlichere Informationen zur De-minimis-Förderung könne Sie über den Vordruck 60300 der SAB erhalten.